

RS Vwgh 2014/10/21 2012/03/0178

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.2014

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

93 Eisenbahn

Norm

ABGB §1460;

EisenbahnG 1957;

Rechtssatz

Es kommt der Erwerb eines Privatrechts durch Ersitzung an einem im Gemeingebräuch stehenden Weg nur dann in Betracht, wenn eine Benützung außerhalb des Gemeingebräuchs erfolgt. Es muss für den Liegenschaftseigentümer erkennbar sein, dass ein vom Gemeingebräuch verschiedenes Privatrecht in Anspruch genommen wird, dessen Ausübung vom Eigentümer wie die Erfüllung einer Schuld geduldet werden muss (Hinweis U des OGH vom 13. Juli 2010, 4 Ob 21/10g, mwH). An einem öffentlichen Weg können daher Privatrechte, etwa eine Dienstbarkeit, nur erworben werden, wenn die Benutzung des Weges in anderer Weise ausgeübt wird, als sie durch jedermann im Rahmen des Gemeingebräuchs erfolgt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2012030178.X07

Im RIS seit

04.12.2014

Zuletzt aktualisiert am

23.12.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at